

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Constitutionsvorschläge
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542959>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nähern Untersuchung, und ich widersehe mich also der Bestätigung dieses Verkaufs.

Bourgeois stimmt Jomini bei.

Cartier wundert sich über das Benehmen Jominis, der erst das ganze Gutachten vertheilte, und weil es nicht ganz angenommen wurde, nun noch weitere Einwendungen macht, die er schon der Commission als Mitglied derselben hätte vorlegen sollen. Er stimmt übrigens Jominis Antrag bei.

Es folgt Cartier in seinem Urtheil über Jomini, dessen Antrag er jedoch zweckmäßig findet.

Die Bestätigung des Verkaufs der Wiesen du Prat bei Vivis, wird zurückgenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Ein Ordensgeistlicher, (mit Namen Studer,) der 1000 Luzerner Gulden in's Kloster brachte, trat Anfangs der Revolution aus demselben, und siedelte sich zu Stäfa, am Zürichsee, an, wo er sich mit dem Drucke patriotischer Flugschriften und mit dem Unterricht der Jugend in der Erdbeschreibung, Rechenkunst und Sprachkunde seinen Unterhalt erwarb.

Das Einrücken der Oesterreicher nöthigte ihn aber, als einen erklärten Anhänger der helvet. Constitution, flüchtig zu werden, und nebst einer Presse auch die bereits zur Hälfte fertigen Druckschriften dem Feinde zu überlassen, der nun alles verbrach oder zerstreute. In der dürftigen Lage, in welche ihn das Schicksal versetzte, wendet er sich an die helvet. Regierung, und bittet, dieselbe möchte ihm die eingebrachten 1000 Gulden wieder herausgeben, oder ihm doch einstweilen einen Vorschuss von etwa 30 bis 40 L'or. machen, oder ihm doch gegen Bürgschaft oder eine gute Hypothek die gleiche Summe leihen, um seine Buchdruckeri wieder in Gang zu bringen, und in den Stand gesetzt zu werden, sein Brod zu erwerben. Da bei dieser Bitte vorläufig die Fragen entschieden werden müssen:

(Die Fortsetzung folgt.)

Constitutionsvorschlage.

III.

Landgeschwornengericht (Jury national).

Es besteht aus 45 Gliedern, die 15 Jahre in ihrem Amt bleiben; sie sind wahrend dieser

Zeit zu keinen und nachher zu keinen andern Stellen, ausser jenen der Friedensrichter, Bezirksrichter und Gemeinderathe wahlbar; um gewahlt zu werden mu man verheirathet oder es gewesen seyn, das 40ste Jahr erreicht und vom zehnten Jahr der Republik an, wenigstens 5 Jahr in offentlichen Aemtern der Republik gedient haben.

Die jahrlich austretenden 3 Glieder des Landgeschwornengerichts werden durch das Gericht selbst aus einem dreifachen Vorschlage ersezt; einen Candidaten schlagt der Landrath, den zweiten der Volksausschu, den dritten der Staatsrath (Regierungsrath) vor; die Candidaten konnen nur aus den wahlbaren Burgern der Republik genommen werden.

Keine Landschaft *) darf weniger als 3, und keine mehr als 5 Glieder in dem Landgeschwornengericht haben.

Aus den wahlbaren Burgern der Nation, wahlt das Landgeschwornengericht die Glieder des Landrathes, des Cassationsgerichts, die Commissarien des Nationalschatzamtes, die Glieder der Landschaftsgerichte; dem Volksausschu macht es aus ihnen einen dreifachen Vorschlag fur die jahrliche Wahl eines Mitglieds des Staatsrathes.

Es spricht ab uber Verfugungen oder Handlungen die ihm als konstitutionswidrig, vom Landrath, vom Volksausschu, vom Staatsrath, oder endlich vom Cassationsgericht sind angezeigt worden: es bestatigt oder vernichtet dieselben.

Es ist Anklagegeschworne fur die Minister, die fur ihre Amtsverrichtungen verantwortlich sind.

Es ist Anklagegeschworne fur die Glieder des Landrathes, des Volksausschusses, des Staatsrathes, des Cassationsgerichts, fur die Minister, und fur seine eigenen Glieder, in Fallen personlicher, entehrende Strafen nach sich ziehender Vergehen derselben; die Anklagen mussen ihm schriftlich und unterzeichnet eingegeben werden; wenn es erklart hat, da Anklage statt findet, so weist es den Angeklagten den ordentlichen Gerichten zu.

Die Sitzungen des Landgeschwornengerichts sind nicht offentlich.

II.

*) Helvetien wird in 10 Landschaften, 90 Bezirke in Viertheile und Gemeinden eingetheilt.